

Amt der Niederösterreichischen Landesregierung

GZ.VII/1-1051/1-1968

Wien, am -5. NOV. 1968  
1014

Betrifft: NÖ.Mutterschutz-  
Landesgesetz, Novellierung.



H o h e r L a n d t a g !

Österreich beabsichtigt das Übereinkommen Nr.103 der Internationalen Arbeitskonferenz über den Mutterschutz zu ratifizieren. Die österreichische Gesetzgebung über den Mutterschutz trägt bereits den Forderungen des Übereinkommens weitestgehend Rechnung und geht in vielen ihrer Bestimmungen sogar darüber hinaus, nur hinsichtlich der Gesamtdauer des sog. Mutterschaftsurlaubes vor und nach der Niederkunft von mindestens zwölf Wochen besteht noch eine geringfügige Divergenz zu dem Übereinkommen, da das Gesamturlausausmaß bei einer Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung nicht gesetzlich garantiert ist.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Novelle zum Mutterschutzgesetz BGBl.Nr.281/1968 diese Abweichung für seinen Kompetenzbereich beseitigt. Als Voraussetzung für die Ratifizierbarkeit des Übereinkommens Nr.103 ist jedoch noch eine analoge Regelung der Länder für jene weiblichen Bediensteten erforderlich, die nicht vom Bundes-Mutterschutzgesetz erfaßt sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich diese Regelung bringen.

Außerdem wurde in den vorliegenden Entwurf im Sinne der Bundesverfassungsgesetz-Novelle 1962 eine Bestimmung über den eigenen Wirkungsbereich der Gemeinden aufgenommen.

Auf Grund ihres am ..-5. NOV. 1968..... gefaßten Beschlusses stellt daher die NÖ.Landesregierung den

A n t r a g,

der Hohe Landtag wolle beschließen:

- 1.) Der vorliegende Entwurf eines Gesetzes, mit dem das NÖ.Mutterschutz-Landesgesetz abgeändert wird, wird genehmigt.
- 2.) Die Landesregierung wird beauftragt, zur Durchführung dieses Gesetzesbeschlusses das Erforderliche zu veranlassen.

NÖ.Landesregierung:

Otto R ö s c h

Landesrat

Für die Richtigkeit  
der Ausfertigung:

*Frisberger*



## Erläuternde Bemerkungen

Osterreich beabsichtigt das Übereinkommen Nr.103 der Internationalen Arbeitskonferenz über den Mutterschutz zu ratifizieren. Die österreichische Gesetzgebung über den Mutterschutz trägt bereits den Forderungen des Übereinkommens weitestgehend Rechnung und geht in vielen ihrer Bestimmungen sogar darüber hinaus, nur hinsichtlich der Gesamtdauer des sog. Mutterschaftsurlaubes vor und nach der Niederkunft von mindestens zwölf Wochen besteht noch eine geringfügige Divergenz zu dem Übereinkommen, da das Gesamturlausausmaß bei einer Verkürzung der Sechswochenfrist vor der Entbindung nicht gesetzlich garantiert ist.

Der Bundesgesetzgeber hat durch die Novelle zum Mutterschutzgesetz BGBl.Nr.281/1968 diese Abweichung für seinen Kompetenzbereich beseitigt. Als Voraussetzung für die Ratifizierbarkeit des Übereinkommens Nr.103 ist jedoch noch eine analoge Regelung der Länder für jene weiblichen Bediensteten erforderlich, die nicht vom Bundes - Mutterschutzgesetz erfaßt sind. Der vorliegende Gesetzesentwurf soll für den Bereich des Bundeslandes Niederösterreich diese Regelung bringen.

Der Forderung des Übereinkommens Nr.103 der Internationalen Arbeitskonferenz über den Mutterschutz, daß die Dauer des sogenannten Mutterschaftsurlaubes, d.h. der Schutzfrist vor und nach der Niederkunft, während der Dienstnehmerinnen nicht beschäftigt werden dürfen, mindestens zwölf Wochen betragen muß, ist zwar durch die Bestimmungen des NÖ.Mutterschutz-Landesgesetzes (§§ 2 und 4) im Regelfall entsprochen. Nach § 2 des NÖ.Mutterschutz-Landesgesetzes beträgt nämlich die Schutzfrist vor der Entbindung grundsätzlich sechs Wochen. Diese Sechswochenfrist wird auf Grund eines ärztlichen Zeugnisses berechnet. Erfolgt die Entbindung zu einem früheren oder späteren als dem im Zeugnis angegebenen Zeitpunkt, so

verkürzt oder verlängert sich diese Frist entsprechend. Nach § 4 leg.cit. dürfen weibliche Bedienstete bis zum Ablauf von sechs Wochen nach ihrer Entbindung nicht beschäftigt werden. Für stillende Mütter verlängert sich diese Frist auf acht Wochen und für Mütter nach Frühgeburten auf zwölf Wochen. Aus dem Zusammenhalt dieser Vorschriften ergibt sich, daß die Freistellung der Dienstnehmerinnen vor und nach ihrer Entbindung im Regelfall wenigstens zwölf Wochen beträgt. Damit wäre die erwähnte Forderung des Übereinkommens erfüllt. Nun kann sich aber, wie ausgeführt, die Schutzfrist vor der Entbindung im Falle eines Irrtums in der Berechnung des voraussichtlichen Zeitpunktes der Entbindung auch verkürzen.

In diesem Fall beträgt die Schutzfrist vor und nach der Niederkunft insgesamt nicht mehr, wie vom Übereinkommen gefordert, zwölf Wochen. Wenn dieser Fall auch verhältnismäßig selten eintritt und andererseits durch einen Irrtum in der Berechnung des Zeitpunktes der voraussichtlichen Entbindung auch eine Verlängerung der Schutzfrist vor der Entbindung eintreten kann, ohne daß hierdurch die Mindestschutzfrist nach der Entbindung (sechs Wochen) verkürzt wird, ist durch diese Regelung der Forderung des Übereinkommens nach einem ununterbrochenen sogenannten Mutterschaftsurlaub im Ausmaß von zwölf Wochen nicht voll Rechnung getragen. Durch die Anfügung eines dritten Satzes an den Absatz 1 des § 4 des NÖ.Mutterschutz-Landesgesetzes wird nun sichergestellt, daß weiblichen Bediensteten in allen Fällen eine Schutzfrist vor und nach der Niederkunft von insgesamt nicht weniger als zwölf Wochen zu gewähren ist.

Da Inhalt des NÖ.Mutterschutz-Landesgesetzes auch Aufgaben der Gemeinden sind, auf die die Merkmale des Art.118 Abs.2 B.-VG. zutreffen, soll durch diese Novelle ferner der verfassungsmäßige Zustand durch die Bezeichnung des eigenen Wirkungsbereiches der Gemeinden hergestellt werden.

Aus der Durchführung dieses Landesgesetzes entstehen für das Land und die Gemeinden keine Mehrkosten. Es werden in Hinkunft lediglich geringfügige Ersparnisse, die sich infolge einer allfälligen Verkürzung der 6-Wochenfrist vor der Entbindung bei den Aufwendungen für das Wochengeld ergeben haben, nicht mehr eintreten.